



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

282 Curriculum für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik: Ostseeraumstudien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik: Ostseeraumstudien in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Skandinavistik: Ostseeraumstudien** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Skandinavistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Ostseeraumstudien zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben in diesem Erweiterungscurriculum vor allem Kenntnisse einer Sprache des Ostseeraumes (das jeweilige Sprachenangebot wird für jedes Semester rechtzeitig verlautbart). Daneben gewinnen sie einen ersten kurzen Einblick in die Ostseeraumstudien als wissenschaftliche Disziplin.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik: Ostseeraumstudien beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen:

Das Erweiterungscurriculum Skandinavistik: Ostseeraumstudien kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Skandinavistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodul SKE210: Ostseeraumstudien (15 ECTS-Punkte)

(das entsprechende Sprachenangebot wird für jedes Semester rechtzeitig verlautbart)

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Studienziel:

Vor allem die Fähigkeit, eine Sprache des Ostseeraumes aktiv und passiv korrekt zu verwenden, daneben ein erster Einblick in die Ostseeraumstudien als wissenschaftliche Disziplin.

Lehrveranstaltungen:

SKE211 Sprachbeherrschung 1 einer Ostseeraumsprache (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKE212 Sprachbeherrschung 2 einer Ostseeraumsprache (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKE213 Vorlesung aus den Ostseeraumstudien (VO, 3 ECTS-Punkte, 2st)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

UE (Übung)	prüfungsimmanent
VO (Vorlesung)	nicht prüfungsimmanent

In **Übungen** werden praktische Fähigkeiten wie z.B. Sprachkenntnisse erworben.

Vorlesungen sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten anmeldungspflichtigen Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übungen – 50

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Zunächst werden Skandinavistik-Studierende (inklusive Studierende nach Skandinavistik-Erweiterungscurricula) berücksichtigt, danach Studierende anderer Studienrichtungen. Innerhalb dieser beiden Gruppen wird nach dem Anmeldezeitpunkt gereiht. Würde dieses Verfahren bei einem/r oder mehreren Studierenden nachweislich zu einer Verzögerung des Studiums führen, so sind all diese betroffenen Studierenden noch zusätzlich zum generellen Kontingent in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsmethoden der Module

Module werden durch Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Module bzw. durch Prüfungen über die Vorlesungen der Module absolviert.

(2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

Der Prüfungsstoff von Vorlesungen ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bekannt zu geben.

Für die An- und Abmeldung zu bzw. von einer Prüfung gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

